

Satzung über die Benutzung des Fitnessparks Atlashof

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 16. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Fitnesspark Atlashof. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Fitnesspark Atlashof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen. Sein Zweck ist die Sicherung der generationenübergreifenden Naherholung im Grünen und die Erhaltung der körperlichen Fitness seiner Nutzer.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung des Fitnessparks Atlashof ist grundsätzlich jedermann erlaubt. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Fitnesspark Atlashof ist grundsätzlich täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Nutzung freigegeben. Unabhängig davon ist das Begehen der Wegeverbindungen auch außerhalb dieser Zeiten gestattet.

§ 5 Verhalten im Fitnesspark Atlashof

Die Benutzer haben sich im Fitnesspark Atlashof so zu verhalten, dass der in § 2 bezeichnete Zweck nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf niemand gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Es ist untersagt,

1. die Grünflächen und Wege mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu befahren,
2. zu zelten,
3. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen,

4. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren,
5. Tiere in den Fitnesspark Atlashof mitzunehmen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Geltungsbereich der Satzung laufen zu lassen.

§ 6 Sondernutzung

Die Nutzung des Fitnessparks Atlashof über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Garbsen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Veranstaltungen im Fitnesspark Atlashof benötigen keine Sondernutzungserlaubnis, sofern sie vom Aufwand und Umfang her unerheblich sind und den Anlagenzweck nicht beeinträchtigen.

§ 7 Platzverbote

Unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen kann des Fitnessparks Atlashof verwiesen werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder den Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten nicht nachkommt.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Zutritt auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Sperrungen

Der Fitnesspark Atlashof oder Teile von ihm können vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Die Sperre kann aus gartenpflegerischen Gründen oder Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erfolgen.

§ 9 Haftung

Die Benutzung des Fitnessparks Atlashof erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Garbsen und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen, die sich Anlagennutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Garbsen kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung des Fitnessparks Atlashof festlegen. Sie kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 4 zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 den Fitnesspark Atlashof außerhalb der dort genannten Zeit unbefugt nutzt,
2. entgegen § 5 Nr. 1) den Fitnesspark Atlashof unbefugt mit Fahrzeugen befährt, die mit Verbrennungsmotor betrieben werden,
3. entgegen § 5 Nr. 2) im Fitnesspark Atlashof zeltet,
4. entgegen § 5 Nr. 3) im Fitnesspark Atlashof offene Feuerstellen errichtet oder dort grillt,
5. entgegen § 5 Nr. 4) im Fitnesspark Atlashof alkoholhaltige Getränke konsumiert,
6. entgegen § 5 Tiere in den Fitnesspark mitnimmt oder sie dort laufen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Anhang

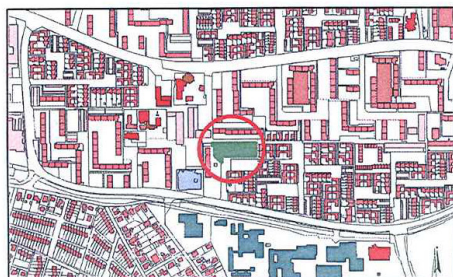
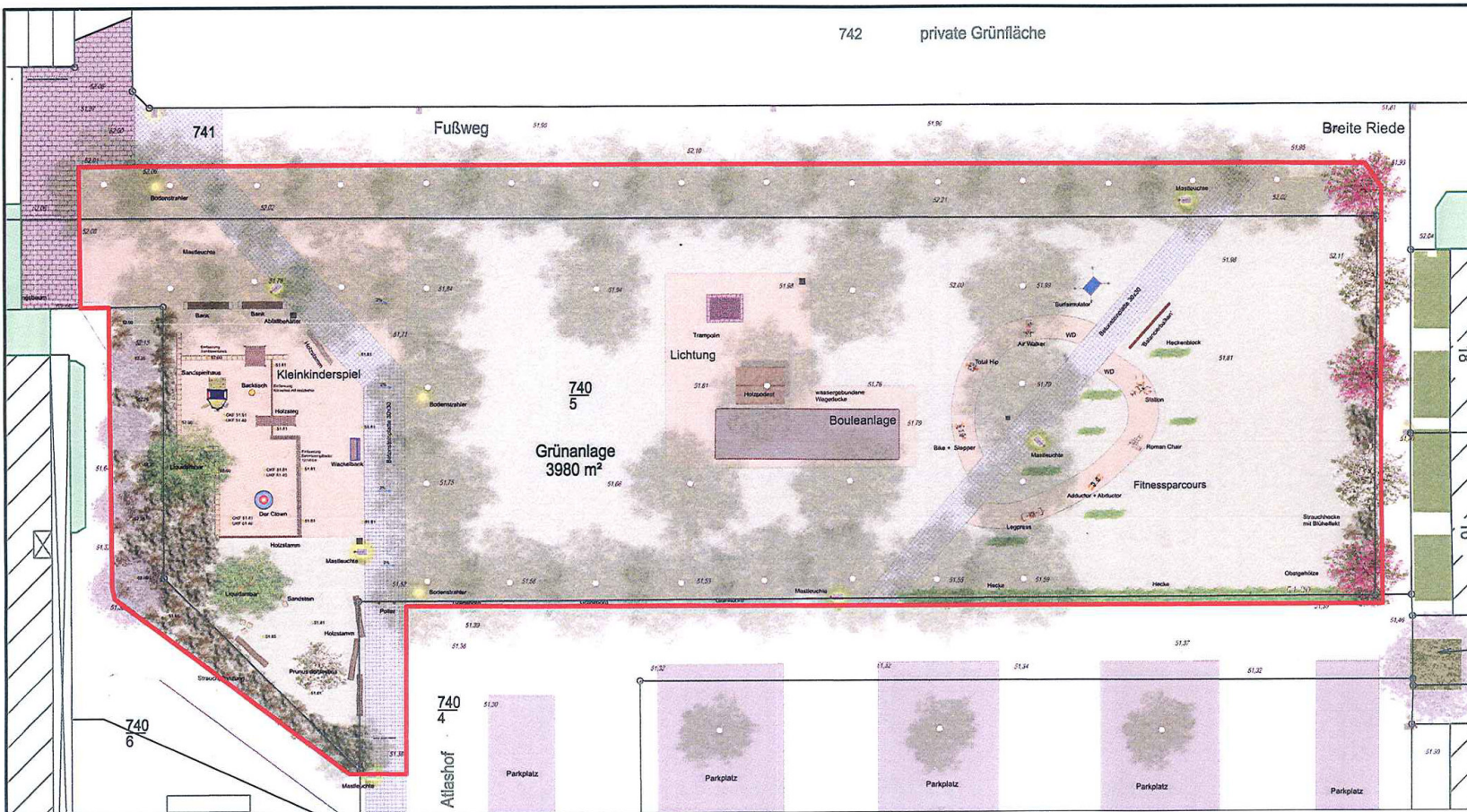
Übersichtsplan des Fitnessparks Atlashof

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 30 vom 09.08.2012

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 191 vom 16.08.2012



Übersichtsplan: Fitnesspark Atlasshof

mit Abgrenzung des Geltungsbereichs
der Satzung über die Benutzung des Fitnessparks Atlasshof